

Vertrag über IT-Dienstleistungen
Datenübermittlungen auf Basis Datenaustauschformat XAusländer

zwischen Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration Bereich Soziales,
Bahnhofsplatz 29, 28195 Bremen „Auftraggeber“ (AG)
und Dataport, Anstalt öffentlichen Rechts, Altenholzer Straße 10-14, 24161 Altenholz „Auftragnehmer“ (AN)

1. Leistungsumfang

Der Leistungsumfang ergibt sich aus dem Preisblatt Anlage 2

Lfd. Nr.	Leistung (ggf. auch Kategorie, Berater)	Ort der Leistung	Leistungszeitraum		Vergütung pro Einheit (Personentag, Stunden, Stück etc.)	Vergütungsart: Aufwand ggf. inkl. Obergrenze (OG) bzw. Pauschalfestpreis
			Beginn	Ende/Termin		
1	2	3	4	5	6	7
1	Datenübermittlungen auf Basis Datenaustauschformat XAusländer gemäß Anlage 4	Beim AN	01.08.2025		gemäß Preisblatt Anlage 2	gemäß Preisblatt Anlage 2

- Reisekosten werden nicht gesondert vergütet.
 Reisekosten werden wie folgt vergütet
 Reisezeiten werden nicht gesondert vergütet.
 Reisezeiten werden wie folgt vergütet

2. Vertragsbestandteile

Es gelten nacheinander als Vertragsbestandteile:

- dieses Vertragsformular (Seiten 1 bis 3)
- Allgemeine Vertragsbedingungen von Dataport (Dataport AVB) in der jeweils geltenden Fassung (s. Nr. 3.1)
- Vertragsanlage(n) in folgender hierarchischer Reihenfolge: Nr. 1, 2, 3, 4
- Ergänzende Vertragsbedingungen für die Erbringung von IT-Dienstleistungen (EVB-IT Dienstleistungs-AGB) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung
- Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – Teil B (VOL/B) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung

Die EVB-IT Dienstleistungs-AGB stehen unter www.cio.bund.de und die VOL/B unter www.bundeswirtschaftsministerium.de zur Einsichtnahme bereit.

Für alle in diesem Vertrag genannten Beträge gilt einheitlich der Euro als Währung.

Die vereinbarten Vergütungen verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit Umsatzsteuerpflicht besteht.

3. Sonstige Vereinbarungen

3.1 Allgemeines

Die Dataport AVB sind im Internet unter www.dataport.de veröffentlicht.

3.2 Umsatzsteuer

3.2.1 Verwendung der vertraglichen Leistungen

- Der Auftraggeber bestätigt, dass die in diesem Vertrag bezogenen Leistungen durch den Auftraggeber
- nicht in einem Betrieb gewerblicher Art,
 - nicht im Rahmen von Vermögensverwaltung (z.B. Vermietung)
 - und somit ausschließlich im Rahmen seiner hoheitlichen Aufgabenwahrnehmung genutzt werden.

3.2.2 Umsatzsteuer bei anteiliger nicht-hoheitlicher Verwendung

- Der Auftraggeber bestätigt, dass die in diesem Vertrag bezogenen Leistungen durch den Auftraggeber anteilig im Rahmen seiner hoheitlichen Aufgabenwahrnehmung genutzt werden.

Es erfolgt eine Aufteilung der Rechnung in nichtsteuerbare Beistandsleistung und steuerbare Leistung zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Die in diesem Vertrag bezogenen Leistungen werden vom Auftraggeber zu ___ % hoheitlich verwendet. Die zu 100% fehlenden ___ % der Leistungen unterliegen somit der Umsatzsteuer. Der nicht-hoheitliche Teil der Leistungsverwendung unterliegt der Umsatzsteuer und wird gesondert mit Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.

3.2.3 Umsatzsteuer für im Hoheitsbereich verwendete Leistungen, die bis zur erstmaligen Anwendung des § 2b UStG erbracht werden

Die aus diesem Vertrag seitens des Auftragnehmers zu erbringenden Leistungen unterliegen in Ansehung ihrer Art, des Zwecks und der Person des Auftraggebers zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht der Umsatzsteuer. Sollte sich durch Änderungen tatsächlicher oder rechtlicher Art oder durch Festsetzung durch eine Steuerbehörde eine Umsatzsteuerpflicht ergeben und der Auftragnehmer insoweit durch eine Steuerbehörde in Anspruch genommen werden, hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer die gezahlte Umsatzsteuer in voller Höhe zu erstatten, gegebenenfalls auch rückwirkend.

3.2.4 Umsatzsteuer für im Hoheitsbereich verwendete Leistungen, die ab der erstmaligen Anwendung des § 2b UStG erbracht werden

Die aus diesem Vertrag seitens des Auftragnehmers zu erbringenden Leistungen unterliegen nicht der Umsatzsteuer, da diese aufgrund des Gesetzes zur Gewährleistung der digitalen Souveränität der Freien Hansestadt Bremen nur von juristischen Personen des öffentlichen Rechts erbracht werden dürfen (§ 2b Abs. 3 Nr. 1 UStG). Ausgenommen sind Leistungen auf dem Gebiet des Telekommunikationswesen (§ 2b Abs. 4 Nr. 5 UStG in Verbindung mit Anhang 1 Nr. 1 der RL 2006/112 EG vom 28.11.2006) sowie die Lieferung von neuen Gegenständen, insbesondere Hardware (§ 2b Abs. 4 Nr. 5 UStG in Verbindung mit Anhang 1 Nr. 6 der RL 2006/112 EG vom 28.11.2006), die stets steuerbar und – pflichtig sind. Bundesrechtliche Regelungen, wonach einzelne Leistungen juristischen Personen des öffentlichen Rechts vorbehalten sind (wie § 20 Abs. 3 FVG oder § 126 GBO) bleiben unberührt. Diese Leistungen sind weiterhin nicht steuerbar. Sollte sich durch Änderungen tatsächlicher oder rechtlicher Art oder durch Festsetzung durch eine Steuerbehörde dennoch eine Umsatzsteuerpflicht ergeben und der Auftragnehmer insoweit durch eine Steuerbehörde in Anspruch genommen werden, hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer die gezahlte Umsatzsteuer in voller Höhe zu erstatten, ggf. auch rückwirkend.

3.3 Verschwiegenheitspflicht

Die Vertragspartner vereinbaren über die Vertragsinhalte Verschwiegenheit, soweit gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

3.4 Bremer Informationsfreiheitsgesetz

3.4.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG).

Er wird gemäß § 11 im zentralen elektronischen Informationsregister der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Unabhängig von einer Veröffentlichung kann er Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

3.4.2 Optionale Erklärung der Nichtveröffentlichung

Der Auftraggeber erklärt mit Auswahl dieser Option, dass der Auftraggeber diesen Vertrag nicht im Informationsregister veröffentlichen wird. Sollte während der Vertragslaufzeit eine Absicht zur Veröffentlichung entstehen, wird der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich informieren.

3.5 Mitwirkungs- und Beistelleistungen des Auftraggebers

Folgende Mitwirkungsleistungen (z. B. Infrastruktur, Organisation, Personal, Technik, Dokumente) werden vereinbart:

3.5.1 Anlage 1 Ansprechpartner

Der Auftraggeber benennt gem. Anlage 1 mindestens zwei Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die dem Auftragnehmer als Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

Änderungen der Anlage 1 Ansprechpartner sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Hierfür wird eine neue Anlage 1 vom Auftraggeber ausgefüllt. Die Anlage wird auf Anforderung durch die Key Account Managerin zur Verfügung gestellt. Die neue Anlage ist an [REDACTED] zu senden.

3.5.2 Gemäß Anlage 4.

3.5.3 Folgende weitere Beistelleistungen werden vereinbart

- Softwarelizenzen gemäß
- Hardware gemäß
- Dokumente gemäß
- sonstiges gemäß

3.6 Ablösungen von Vereinbarungen/ Vorvereinbarungen

Mit diesem Vertrag wird eine etwaige Vorvereinbarung abgelöst. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien bestimmen sich ab dem Zeitpunkt seines Wirksamwerdens ausschließlich nach diesem Vertrag.

3.7 Weisungen

Die Disposition und das alleinige arbeitsrechtliche Weisungsrecht gegenüber dem vom Auftragnehmer zur Dienstleistungserbringung eingesetzten Personals bzgl. Art, Ort, Zeit sowie Ablauf und Einteilung der Arbeiten obliegt dem Auftragnehmer. Das Personal des Auftragnehmers wird nicht in die Betriebsorganisation des Auftraggebers eingegliedert. Die im Rahmen der Vertragsdurchführung anfallenden Arbeiten werden vom Auftragnehmer eigenverantwortlich erbracht.

3.8 Laufzeit und Kündigung

Dieser Vertrag beginnt am 01.08.2025 und gilt für unbestimmte Zeit. Er kann erstmals unter Wahrung einer Frist von 6 Monaten zum 31.07.2026 gekündigt werden. Danach kann er zum Ende eines Kalenderjahres unter Wahrung einer Frist von 6 Monaten gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Textform.

3.9 Vertragsstrafen

Vertragsstrafen werden ausgeschlossen.

3.10 Datenschutzrechtliche Auftragsverarbeitung

Die im Namen des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer zur Erteilung von Aufträgen bzw. ergänzenden Weisungen zu technischen und organisatorischen Maßnahmen im Rahmen der datenschutzrechtlichen Auftragsverarbeitung berechtigten Personen (Auftragsberechtigte), sind vom Auftraggeber mit Abschluss des Vertrages in Textform zu benennen und Änderungen während der Vertragslaufzeit unverzüglich in Textform mitzuteilen.

Auftragnehmer

Auftraggeber

Ort, Datum: Bremen,

Ort, Datum: Bremen,

Ansprechpartner
zum Vertrag über die Beschaffung von IT-Dienstleistungen

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber:

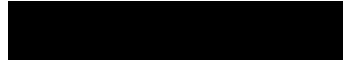
Auftraggeber:

**Die Senatorin für Arbeit, Soziales,
Jugend und Integration
Bereich Soziales
Bahnhofsplatz 29
28195 Bremen**

Rechnungsempfänger:

**Die Senatorin für Arbeit, Soziales,
Jugend und Integration
Bereich Soziales
Bahnhofsplatz 29
28195 Bremen**

Leitweg-ID



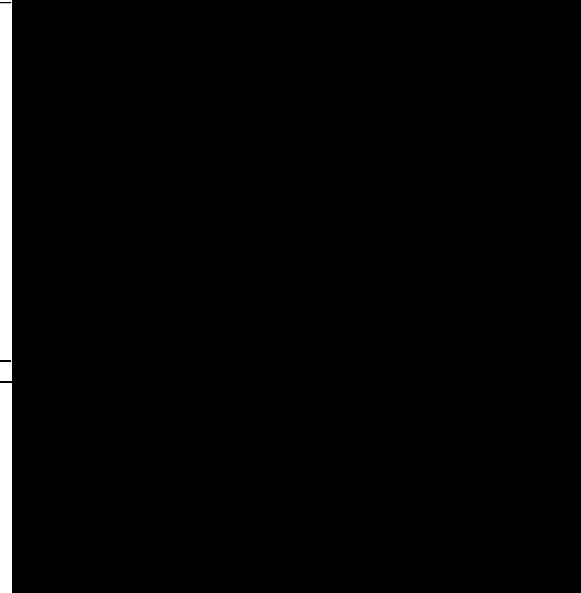
Der Rechnungsempfänger ist immer auch der Mahnungsempfänger.

**Zentrale Ansprechpartner des
Auftragnehmers:**

**Vertragliche Ansprechpartner
des Auftraggebers:**

**Fachliche Ansprechpartner des
Auftraggebers:**

1.



2.

**Technische Ansprechpartner
des Auftraggebers:**

1.

2.

Ändern sich die Ansprechpartner in dieser Anlage, wird die Anlage gem. EVB-IT Vertrag ohne die Einleitung eines Änderungsvertrages ausgetauscht.

Das Dokument ist gültig: bei Vertragsschluss

Preisblatt Jährlicher Festpreis

Gültig ab dem 01.08.2025

Für die vom Auftragnehmer zu erbringenden Dienstleistungen
zahlt der Auftraggeber folgende **jährliche Entgelte (nachrichtlich)**:

Gesamtpreis: 872,00 €

Die Rechnungsstellung des Festpreises erfolgt zum 15.06. eines Kalenderjahres.

IAP-Nummer: 42033
(wird von Dataport ausgefüllt)

Datenschutzrechtliche Festlegung des Auftraggebers

Angaben des Verantwortlichen gem. Art. 28 DSGVO zur Auftragsverarbeitung¹

Für die Verarbeitung der in Rede stehenden personenbezogenen Daten gelten folgende Datenschutzregelungen:	
Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO)	<input checked="" type="checkbox"/>
Zusätzlich folgende bundes- bzw. landesrechtliche Regelungen (bitte Gesetz bzw. VO benennen)	<input checked="" type="checkbox"/>
Insbesondere kommen folgende Regelungen zum Tragen: Aufenthaltsgesetz (AufenthG), Aufenthaltsverordnung (AufenthV), Beschäftigungsverordnung (BeschV), Asylgesetz (AsylG), Freizügigkeitsgesetz EU (FreizügG/EU) und Ausländerzentralregistergesetz (AZRG)	
Folgende bundes- bzw. landesrechtliche Regelungen zur Umsetzung der RiLi (EU) 2016/680 ² (bitte Gesetz bzw. VO benennen)	<input type="checkbox"/>
Es findet keine Verarbeitung personenbezogener Daten statt	<input type="checkbox"/>

1.	Art und Zweck der Verarbeitung (siehe z. B. Art. 28 Abs. 3 S. 1 DSGVO)
	Elektronische Datenübermittlung auf Basis der XÖV-Spezifikationen für XInnenreis zu dem u.a. auch das Fachmodul XAusländer gehört.

¹ Es handelt sich hierbei um gesetzliche Muss-Angaben sowohl bei Auftragsverarbeitung, die der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) unterliegt wie auch bei Auftragsverarbeitung, welche den bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 unterliegt. Diese Angaben sind in gleicher Form gesetzlicher Muss-Bestandteil des vom Verantwortlichen zu erstellenden Verzeichnisses aller Verarbeitungstätigkeiten (vgl. Art. 30 Abs.1 DSGVO bzw. die inhaltlich entsprechenden Bestimmungen im BDSG und in den LDSG'en zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680).

Als Hilfestellung zum Ausfüllen siehe daher:

https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/ah/201802_ah_verzeichnis_verarbeitungstaetigkeiten.pdf

² Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit.

IAP-Nummer: 42033
(wird von Dataport ausgefüllt)

2.	<p>Beschreibung der Kategorien von personenbezogenen Daten (siehe z. B. Art. 28 Abs. 3 S. 1 DSGVO bzw. Art. 30 Abs. 1 S. 2 lit. c)</p> <p>Die Kategorien der personenbezogenen Daten können der jeweils aktuellen Version der XInneres Fachspezifikationen, hier insbesondere dem XÖV-Fachmodul XAusländer entnommen werden.</p> <p>darunter folgende Kategorien besonderer personenbezogener Daten (siehe z. B. Art. 9 Abs. 1 DSGVO)</p> <p>Diverse z.B. Volkszugehörigkeit, Religion, Asylantragsgründe</p>
3.	<p>Beschreibung der Kategorien betroffener Personen (siehe z. B. Art. 28 Abs. 3 S. 1 DSGVO)</p> <p>Ausländer</p>
4.	<p>Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation (siehe z. B. Art. 30 Abs. 1 S. 2 lit. e DSGVO)</p> <p>entfällt</p>



Leistungsbeschreibung

Nachrichtenbroker – Brokerdienste – XAusländer

Version: 1.0
Stand: 25.07.2024



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
1.1	Allgemeines	3
1.2	Leistungsgegenstand.....	3
2	Mitwirkungsrechte und –pflichten	4
3	Leistungsbeschreibung	5
3.1	Leistungsumfang.....	5
3.2	Leistungsabgrenzung.....	5
4	Glossar	6



1 Einleitung

1.1 Allgemeines

Ein Nachrichtenbroker ist eine zentrale Vermittlungsstelle. Er unterstützt und optimiert technisch und organisatorisch Kommunikationsvorgänge unterschiedlichster DV-Verfahren im Auftrag. Damit ist der Nachrichtenbroker eine zentrale eGovernment-Infrastrukturkomponente.

Ein Brokerdienst ist eine fachliche Anwendung auf Basis der zentralen eGovernment-Infrastrukturkomponente Nachrichtenbroker.

1.2 Leistungsgegenstand

Brokerdienste bieten insbesondere folgende Leistungsmerkmale:

- Der Auftraggeber des Nachrichtenbrokerdienstes muss zur Vermittlung von Nachrichten (Versand und Empfang) lediglich den Nachrichtenbroker über die sogenannte XTA-WS Schnittstelle erreichen. Dies geschieht ausschließlich über geschlossene und gesicherte Kommunikationsnetze (Landesnetze der Dataport Trägerländer und Dataport interne Netze). Die Vermittlung der Nachrichten ist Aufgabe des Nachrichtenbrokers.
- Der Nachrichtenbroker ist dem Auftraggeber gegenüber auskunftsähig über erfolgreich durchgeführte und gescheiterte Vermittlungsversuche.
- Der Nachrichtenbroker bietet ein professionelles Fehlermanagement.
- Der Nachrichtenbroker führt umfangreiche Konformitätsprüfungen auf Basis der zugrundeliegenden Standards durch. Nicht standardkonforme Nachrichten werden nicht an den Empfänger weitergeleitet, sondern es wird der Absender über den Misserfolg der Vermittlung z.B. mit Hilfe von Rücksendenachrichten informiert.

Zu den Leistungen eines Brokerdienstes gehört die Grundausstattung mit SSL-Zertifikaten zur erforderlichen Authentifizierung am Webservice des Nachrichtenbrokers.



2 Mitwirkungsrechte und –pflichten

Die vom Auftragnehmer zugesagten Leistungen erfolgen auf Anforderung des Auftraggebers. Es sind folgende Mitwirkungs- und Bestellungsleistungen des Auftraggebers erforderlich:

- Nennung und Aktualisierung von fachlichen Ansprechpersonen für den Brokerdienst



3 Leistungsbeschreibung

3.1 Leistungsumfang

Der Nachrichtenbroker vermittelt im Auftrag Nachrichten auf Basis des Datenaustauschformats XAusländer. Die Datenaustauschformate stehen im XRepository als Download zur Verfügung.

Dieser Brokerdienst deckt insbesondere folgende Leistungen ab:

- Vermittlung von Nachrichten inkl. Routing mit Hilfe des DVDV (Deutsches Dienstverwaltungsverzeichnis) auf Basis der vorliegenden Transportprofile
- Der Nachrichtenbroker stellt bis auf die hardwarebasierten Autoren-Signaturzertifikate alle für den Transport erforderlichen Zertifikate zur Verfügung.
- Der Nachrichtenbroker stellt die erforderlichen XTA- und Intermediärspostfächer zur Verfügung.
- Es werden die erforderlichen DVDV-Dienste zur Verfügung gestellt.

3.2 Leistungsabgrenzung

Die Erzeugung der zu versendenden Nachrichten und die Auswertung und Übernahme der empfangenen Nachrichten ist allein Aufgabe der Fachverfahrenssoftware der Auftraggeber und der Onlinedienste für XAusländer und nicht Bestandteil der Brokerdienstpakete.

Nicht zu dem Leistungsumfang gehören die Kommunikation mit dem AGS-Auskunft-Service der Bundesdruckerei und die Kommunikation mit den Lichtbildaufnahmesystemen und die dafür benötigten Zertifikate.



4 Glossar

Brokerdienst	Ein Brokerdienst ist eine fachliche Anwendung auf Basis der zentralen eGovernment-Infrastrukturkomponente Nachrichtenbroker.
Nachrichtenbroker	Der Nachrichtenbroker ist eine zentrale Vermittlungsstelle, die im Auftrag Kommunikationsvorgänge der DV-Verfahren ihrer Auftraggeber mit Dritten technisch und organisatorisch unterstützt und optimiert. Hier ist die entsprechende Basisinfrastruktur bei Dataport gemeint.
XAusländer	Datenaustauschformat auf XML-Basis für XAusländer
XTA-WS	Die XTA-WS-Schnittstelle dient zur universellen Anbindung von Fachverfahren an eine Transportinfrastruktur. XTA-Betreiber ist der Nachrichtenbroker.